

Antrag

der Abg. Klaus Hoher und Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Regulierung von alkoholischen Getränken und die Auswirkungen auf die Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Kontext und mit welchen Auswirkungen auf die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft die Regulierung von alkoholischen Getränken auf nationaler und internationaler Ebene aktuell diskutiert wird;
2. inwieweit bei den aktuellen politischen Diskussionen über die Regulierung von alkoholischen Getränken zwischen einem moderaten Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch unterschieden wird;
3. inwieweit in diesen Diskussionen der Ansatz zur Regulierung von einem „missbräuchlichen Alkoholkonsum“ hin zu einem „moderaten Alkoholkonsum“ verschoben wird;
4. wie sie im Detail die Pläne der EU-Kommission bewertet, nach welchen in Zukunft auf Etiketten von Flaschen alkoholischer Getränke gesundheitsbezogene Warnhinweise gedruckt werden sollen (insbesondere auch unter den Gesichtspunkten a) Beitrag einer solchen Regelung bezüglich Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch, b) der Studienlage, c) der wissenschaftlichen Evidenz, d) Auswirkungen für die Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg);
5. wie sie im Detail die Wirksamkeit von Verbrauchsteuerhöhungen für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen für die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);

6. wie sie im Detail die Wirksamkeit von Mindestpreisen für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Marktstrukturen sowie der vertikalen Preisbeziehungen von Händlern und Erzeugern der baden-württembergischen Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);
7. wie sie im Detail die Wirksamkeit von Verfügbarkeitsbeschränkungen für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen für die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);
8. wie sie im Detail die Wirksamkeit von Kommunikationseinschränkungen (z. B. Werbeverbote, Plain-Packaging) für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen für die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);
9. wie sie eine Erhöhung der Altersgrenze für Bier und Wein, bei der das Erwerbsalter für Bier, Wein und Schaumwein auf 18 Jahre erhöht würde und das laut Jugendschutzgesetz sogenannte „begleitende Trinken“, nach welchem Jugendliche ab 14 Jahren im Beisein einer sorgeberechtigten Person der Konsum von Bier, Wein oder Schaumwein gestattet ist, nicht mehr möglich wäre, mit Blick auf den Verbraucherschutz und die Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg bewertet;
10. wie sie den Vorschlag, das Nahrungsmittel-Kennzeichnungssystem Nutri-Score, nach welchem alkoholische Getränke mit dem Buchstaben F und damit als besonders „ungesund“ ausgewiesen werden sollen, bewertet, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für den Verbraucherschutz und die Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg;
11. ob sie diesbezüglich die Aussage des Vorsitzenden des italienischen Weinbauverbands teilt, nach welcher der unter Ziffer 10 beschriebene Vorschlag bedeute, ein Produkt wie Wein an den Pranger zu stellen und zu kriminalisieren, ohne es mit den Methoden oder Anlässen des Konsums in Verbindung zu bringen;
12. inwiefern sie die Forderung des Deutschen Weinbauverbands unterstützt, nach welcher alle bereits für Wein zugelassenen önologischen Verfahren analog auch für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine zugelassen werden sollten, damit sich der Rechtsrahmen so nah wie möglich an der Herstellung von Wein bewegt, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für den Verbraucherschutz, den baden-württembergischen Weinbau und eine mögliche Weiterentwicklung des Nahrungsmittel-Kennzeichnungssystem Nutri-Score;
13. in welchem aktuellen Austausch mit welchen Behörden, Institutionen, Verbänden und Meinungsbildnern sie steht, um die Anliegen der baden-württembergischen Konsumenten sowie der hiesigen Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in die Diskussionen mit einzubringen;
14. welche Maßnahmen sie in diesem Kontext der aktuellen Diskussion zur Regulierung von alkoholischen Getränken noch in dieser Legislaturperiode auf Landesebene vorsieht.

14.2.2022

Hoher, Dr. Schweickert, Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock,
Bonath, Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung FDP/DVP

Begründung

Die EU-Kommission will gemäß dem von ihr vorgelegten Papier „Europas Plan gegen den Krebs“ bis 2025 eine relative Senkung des schädlichen Alkoholkonsums um mindestens zehn Prozent erreichen. Dazu will die Kommission die EU-Rechtsvorschriften für die Alkoholbesteuerung und für den grenzüberschreitenden Kauf von Alkohol durch Privatpersonen überarbeiten und ihre Absatzförderungsmaßnahmen für alkoholische Getränke überprüfen. Zudem will sie vor Ende 2023 eine verpflichtende Angabe der Liste von Inhaltsstoffen und der Nährwertdeklaration auf Etiketten alkoholischer Getränke und vor Ende 2023 gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Etiketten vorschlagen (s. a. Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Parlament: Europas Plan gegen den Krebs).

Ferner wird in diesem Zusammenhang nicht über die Erhöhung von spezifischen Verbrauchsteuern, sondern auch über eine Mindestpreisbindung für alkoholische Getränke diskutiert (beispielsweise hat Irland im Januar 2022 ein Alkoholgesetz erlassen, welches einen Mindestpreis für eine Flasche Wein im Einzelhandel von 7,40 Euro vorgibt).

Zudem schlägt verschiedenen Medienberichten zufolge das Nahrungsmittel-Kennzeichnungssystem Nutri-Score vor, dass alle alkoholischen Getränke mit einem schwarzen F gekennzeichnet werden und damit als besonders „ungesund“ ausgewiesen werden sollen. Dies würde eine Abkehr der bisher produktgruppenspezifisch eingeteilten Negativ- und Positiv-Punkte für Energie- und ausgewählte Nährstoffgehalte sowie den Anteil von Obst, Gemüse, Nüssen und ausgewählten Ölen am Gesamtprodukt (pro 100 g bzw. ml) bedeuten, die bisher miteinander verrechnet und in eine fünfstufige Farbskala von A bis E eingeordnet wurden.

Medienberichten zufolge gibt es außerdem seitens des Drogenbeauftragten der Bundesregierung Überlegungen, die Altersgrenze für Bier und Wein zu erhöhen, indem das Erwerbsalter für Bier, Wein und Schaumwein auf 18 Jahre erhöht würde und das laut Jugendschutzgesetz sogenannte „begleitende Trinken“, nach welchem Jugendliche ab 14 Jahren im Beisein einer sorgeberechtigten Person der Konsum von Bier, Wein oder Schaumwein gestattet ist, nicht mehr möglich wäre (s. a. ZEIT ONLINE, 11. Februar 2022: „Drogenbeauftragter fordert Erhöhung der Altersgrenze für Bier und Wein“).

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung diese internationalen und nationalen Entwicklungen und Pläne bewertet und welche Auswirkungen diese für den Verbraucherschutz und die Wein, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg haben können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. März 2022 Nr. Z(36)-0141.5/67F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Kontext und mit welchen Auswirkungen auf die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft die Regulierung von alkoholischen Getränken auf nationaler und internationaler Ebene aktuell diskutiert wird;

Zu 1.:

Das Strategiepapier der EU-Kommission „Europas Plan gegen den Krebs“, welches im Rahmen des Präventionsansatzes u. a. die Ziele Reduzierung von schädlichem Alkohol- und Tabakkonsum beinhaltet, wird derzeit breit diskutiert. In dem Strategiepapier der EU wird aus gesundheitspolitischer Sicht u. a. festgestellt, dass alkoholbedingte Schäden ein großes Problem für das Gesundheitswesen in der EU sind. Danach war Krebs mit einem Anteil von 29 % die häufigste Ursache alkoholbedingter Todesfälle, gefolgt von Leberzirrhose (20 %), Herz-Kreislauf-Erkrankungen (19 %) und Verletzungen (18 %). Die Ziele der EU zur Reduzierung des schädlichen Alkohol- und Tabakkonsums decken sich mit den Gesundheitszielen des Landes (<http://www.gesundheitsatlas-bw.de/Gesundheitsziele>), die sich wiederum an denen des Bundes (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsziele.html>) sowie der WHO orientieren (https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0009/109287/wa540ga199heger.pdf). Die Umsetzung von Gesundheitszielen dient der Verbesserung der Gesundheit und dem Wohlergehen der Menschen, welches ein übergeordnetes Ziel der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung einer Gesellschaft darstellt (Prinzip Health in all Policies).

Im Kontext des „Green Deal“ bzw. der Farm to Fork-Strategie der EU-Kommission wird auch der EU-Agrarförderrahmen und somit auch die zukünftige Ausrichtung der EU-Absatzförderung für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel, Wein und Spirituosen mit dem Ziel der entsprechenden Anpassung überprüft. Dazu wurden von der Kommission drei Optionen erarbeitet. Eine Option sieht auch den zukünftigen Ausschluss von bestimmten Produkten wie alkoholischen Getränken aus der Absatzförderung vor. Nach jetzigem Kenntnisstand wird diese Option aber von der Kommission nicht favorisiert. Eine finale Entscheidung ist jedoch noch nicht gefallen, auf welcher Basis die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern zu revidieren ist.

2. inwieweit bei den aktuellen politischen Diskussionen über die Regulierung von alkoholischen Getränken zwischen einem moderaten Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch unterschieden wird;

3. inwieweit in diesen Diskussionen der Ansatz zur Regulierung von einem „missbräuchlichen Alkoholkonsum“ hin zu einem „moderaten Alkoholkonsum“ verschoben wird;

Zu 2. und 3.:

Aus dem Blickwinkel der Suchtprävention und Gesundheitsförderung geht es ausschließlich um die Vorbeugung eines gesundheitsschädlichen Alkoholkonsums

und den damit verbundenen negativen Folgen (bio-psycho-soziales Modell). Ziel ist ein verantwortlicher und möglichst risikoarmer (maßvoller) Konsum und Umgang mit Alkohol.

Die Landesregierung begrüßt die Ausführungen des Sonderausschusses zur Krebsbekämpfung auf EU-Ebene, dessen Bericht am 16. Februar mit großer Mehrheit im Plenum des Europäischen Parlaments verabschiedet wurde und der ganz wesentlich auf missbräuchlichen Alkoholgenuss abstellt.

Verschiedene Fachgesellschaften thematisieren seit Längerem Richtlinien und Empfehlungen bezüglich Menge und Häufigkeit von Alkohol (Weltgesundheitsorganisation WHO, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.).

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) hat im Juli 2021 das ausführliche Papier „Daten und Fakten zur Alkoholpolitik – Hintergrundinformationen zur alkoholpolitischen Diskussion“ herausgegeben. Die Spirituosenbranche hat weitreichende Selbstregulierungsverpflichtungen verabschiedet („Code of Conduct“ des BSI und www.massvoll-geniessen.de). Insbesondere in den Bereichen der Punktnüchternheitssituationen sowie im Bereich Jugendschutz und „Underage drinking“ hat der BSI durch Selbstregulierungen und eigene kontinuierliche Präventionsinitiativen über den „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ mit einer Vielzahl von Partnern und neutralen Experten aktiv an der Prävention eines missbräuchlichen bzw. problematischen Alkoholkonsums erfolgreich mitgewirkt und wird dies auch weiterhin kontinuierlich tun.

Auch die deutsche Brauwirtschaft unterstützt den Ansatz, ausgewogene und wirksame Präventionsstrategien umzusetzen, die auf die Selbstverantwortung und Selbstbestimmung der Menschen setzen und gleichzeitig der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung gerecht werden. Die deutschen Brauereien bekennen sich zu einem verantwortungsvollen und situationsgerechten Konsum und haben zahlreiche Maßnahmen zur Prävention von Alkoholmissbrauch erarbeitet. So setzen die deutschen Brauer seit Jahren mit der Dachkampagne „Bier bewusst genießen“ auf wirksame Aufklärung und fördern ausschließlich den bewussten, verantwortungsvollen Genuss von Bier und lehnen jede Form des Missbrauchs von Alkohol strikt ab. Eine Übersicht über die Präventionskampagnen des Deutschen Brauer-Bundes ist im Internet abrufbar unter www.bierbewusstgeniessen.de.

Im Rahmen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Wein bzw. Alkoholkonsums wird auch auf „Wine in Moderation“ (<https://www.wineinmoderation.eu/de/>) verwiesen. Die gemeinnützige Organisation wurde im Jahr 2008 vom europäischen Weinsektor gegründet. Die Deutsche Weinakademie GmbH (DWA) verantwortet das Informations- und Aufklärungsprogramm „Wine in Moderation“ auf nationaler Ebene in Deutschland und erfüllt damit stellvertretend für die Weinwirtschaft die entsprechende Verpflichtung gegenüber der EU-Kommission. Schwerpunkt des nationalen „Wine in Moderation“-Programms ist die Schulung der Weinbranche zu gesundheitlichen Vorteilen und Risiken, aber auch zu relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Bewerbung, Verkauf und Konsum alkoholischer Getränke. Das von der DWA entwickelte Schulungsprogramm für die Aus- und Weiterbildung der Weinfachwelt kommt bei allen Berufsschulen mit weinaffinen Ausbildungsgängen zum Einsatz und wird zudem bei zahlreichen Weiterbildungen, wie z. B. zum/zur Wein- und Kulturbotschafter/in und zum Sommelier oder zur Sommelière durchgeführt.

Verbraucherinformationen zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren gehören zu den zwendungsfähigen Maßnahmen zur Informations- und Absatzförderung in Mitgliedstaaten im Weinsektor nach Art. 45 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

4. wie sie im Detail die Pläne der EU-Kommission bewertet, nach welchen in Zukunft auf Etiketten von Flaschen alkoholischer Getränke gesundheitsbezogene Warnhinweise gedruckt werden sollen (insbesondere auch unter den Gesichtspunkten a) Beitrag einer solchen Regelung bezüglich Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch, b) der Studienlage, c) der wissenschaftlichen Evidenz, d) Auswirkungen für die Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg);

Zu 4.:

Nachdem zwischenzeitlich auf EU-Ebene von einer derartigen Pflicht abgesehen wurde, stellt sich die Frage nicht.

5. wie sie im Detail die Wirksamkeit von Verbrauchsteuererhöhungen für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen für die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);

Zu 5.:

Aus gesundheitspolitischer Sicht kann die Besteuerung von Alkohol zu Präventionszwecken als ein Instrument im Rahmen eines Policy-Mix an verhältnis- und verhaltensbezogenen Maßnahmen zur Prävention des exzessiven Rauschtrinkens genutzt werden. So wurde z. B. im Jahr 2004 zum Schutz junger Menschen die Alkopops-Steuer eingeführt, da diese alkoholhaltigen Süßgetränke (> 1,2 % vol bis < 10 % vol Alkohol), die trinkfertig gemischt verkauft wurden, unter Jugendlichen sehr beliebt waren und die Zahl der Alkoholintoxikationen zu dieser Zeit bei Jugendlichen drastisch zunahm. Die Nachfrage nach Alkopops sank mit Einführung des Alkopopsteuergesetz 2004, jedoch erreichte das Gesetz mit dieser isolierten Maßnahme nicht das gewünschte Ziel, den Gesamtalkoholkonsum von Jugendlichen zu reduzieren, weshalb Gesundheitsexpertinnen und -experten auf die konsequentere Verknüpfung mit weiteren, auch verhaltenspräventiven Maßnahmen (Policy-Mix) hinweisen (IFT, Müller, Piontek, Pabst, Baumeister & Kraus, 2010).

Aus wirtschaftspolitischer Sicht wäre eine Erhöhung der Verbrauchsteuern für alkoholische Getränke mit Blick auf die aktuelle Situation des Gastgewerbes in Baden-Württemberg kritisch. Angesichts der gestiegenen Inflationsrate und insgesamt höheren Verbraucherpreisen wurden auch die Preise in der Gastronomie zuletzt ohnehin merklich erhöht. Eine Erhöhung der Verbrauchsteuer würde die Kosten für die Verbraucher bei gleichzeitiger reduzierter Kaufkraft weiter erhöhen. Fraglich ist außerdem, ob Preis- bzw. Steuererhöhungen tatsächlich zum gewünschten moderaten Konsum führen oder nicht eher Schwarzhandel (beispielsweise in grenznahen Regionen) und illegale Produktion begünstigen würden. Gerade vor dem Hintergrund aktuell steigender Verbraucherpreise und einer steigenden Inflationsrate sind weitere finanzielle Belastungen der überwiegend moderat konsumierenden Verbraucherinnen und Verbraucher nicht verhältnismäßig.

6. wie sie im Detail die Wirksamkeit von Mindestpreisen für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Marktstrukturen sowie der vertikalen Preisbeziehungen von Händlern und Erzeugern der baden-württembergischen Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);

Zu 6.:

Aus gesundheitspolitischer Sicht wirkt sich die Höhe der Preise laut vieler Gesundheitsexperten und -expertinnen, wie z. B. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V., auf das Konsumverhalten der Bevölkerung aus. Wirksame und nachhaltige Suchtprävention und Gesundheitsförderung zeichnet sich allerdings durch einen Mix an unterschied-

lichen Strategien aus. Auf der verhältnispräventiven Ebene gehören dazu u. a. die Preisgestaltung oder Verfügbarkeitsbeschränkungen. Genauso unerlässlich sind aber auch verhaltensorientierte Präventionsmaßnahmen, die sich auf Wissen, Einstellungen und Verhalten einzelner Personen oder Gruppen beziehen.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht wäre eine Einführung von Mindestpreisen mit Blick auf die aktuelle Situation des Gastgewerbes in Baden-Württemberg kritisch zu betrachten. Es gilt das in der Antwort zu Frage 5 Gesagte.

Im Übrigen verstößt die Annahme eines Mindestpreises für den Einzelhandelsverkauf von alkoholischen Getränken basierend auf ihrem Alkoholgehalt gegen Artikel 34 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und ist als mit Artikel 36 AEUV unvereinbar anzusehen. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 23. Dezember 2016 zum Mindestpreis in Schottland entschieden, dass die Einführung eines Mindestverkaufspreises für alkoholhaltige Getränke gegen EU-Recht verstößt, wenn weniger einschränkende steuerliche Maßnahmen erlassen werden können, um Ziele wie den Gesundheitsschutz zu verfolgen. Begründet wird die Entscheidung damit, dass das Gesetz nicht mit der europäischen Warenverkehrsfreiheit und dem Grundsatz der freien Preisbildung vereinbar ist.

7. wie sie im Detail die Wirksamkeit von Verfügbarkeitsbeschränkungen für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen für die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);

Zu 7.:

Im März 2010 wurde in Baden-Württemberg ein begrenztes nächtliches Alkoholverkaufsverbot eingeführt. Das Verbot erfasste Verkaufsstellen (Ladengeschäfte), sowie ab 2015 darüber hinaus das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke, im Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr.

Die Ziele des Verbotes umfassten die Reduzierung von alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Minderung von Polizeieinsätzen an sogenannten Einsatzschwerpunkten in der Nähe von Verkaufsstellen und den Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren. Das Alkoholverkaufsverbot wurde zum Dezember 2017 wieder aufgehoben. Im Gegenzug zur Aufhebung des Verkaufsverbots 2017 wurden die Kommunen ermächtigt, durch Polizeiverordnung Alkoholkonsumverbote an bestimmten, besonders belasteten Örtlichkeiten im öffentlichen Raum zu erlassen.

Zu den Auswirkungen des Alkoholverkaufsverbots bzw. zu dessen Aufhebung wird auf die Drs. 15/3666 sowie auf die Drs. 16/7628 verwiesen.

Bei den Betrieben stoßen Einschränkungen der Alkoholabgabe bzw. des -konsums auf Widerstand, weil damit die wirtschaftliche Basis vieler Betriebe geschwächt und insoweit die unternehmerische Freiheit weiter eingegrenzt wird. So sei das Gastgewerbe bereits jetzt streng reguliert. Beispiele sind produktbezogene Altersgrenzen, Vorgaben zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Gaststättengesetz (GastG): demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk), zum Umgang mit Alkohol (§ 20 GastG), aber auch zu Sperrzeiten und Altersgrenzen den Aufenthalt betreffend.

Aus gesundheitspolitischer Sicht hat auch die Verfügbarkeit (Beschränkung von Ladenöffnungszeiten, nächtliche Alkoholverkaufsverbote, Sperrstunden, Verringerung der Dichte von Verkaufsstellen u. a.) Auswirkungen auf den Konsum von Alkohol. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weist in ihrem Factsheet „Wirkungsorientierte Suchtprävention in Kommune und Gesundheitsversorgung“ (2020) darauf hin, dass voran genannte Verfügbarkeitsbeschränkungen in ein kommunales universelles Gesamtkonzept eingebunden sein sollten,

welches auch unterschiedliche Settings bzw. Handlungsfelder (Familie, Schule u. a.) umfasst, um wirksam zu sein.

8. *wie sie im Detail die Wirksamkeit von Kommunikationseinschränkungen (z. B. Werbeverbote, Plain-Packaging) für alkoholische Getränke zur Prävention und Aufklärung von Alkoholmissbrauch bewertet (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen für die baden-württembergische Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft);*

Zu 8.:

Bestehende gesetzliche Vorgaben wie § 6 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder Art. 9 Abs. 1 lit. e) der EU-Richtlinie 2010/13/EU verbieten die Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Minderjährige richtet oder einen übermäßigen Konsum dieser Getränke oder gesundheitsgefährdende Praktiken unterstützen. Eine Vielzahl an Studien weist aus gesundheitspolitischer Sicht darauf hin, dass Kinder und Jugendliche sehr sensibel auf Werbung reagieren. So geht z. B. die Wahrscheinlichkeit zu rauchen einher mit der Wahrnehmung von Werbung für Tabakprodukte (Jahresberichte der Drogenbeauftragten 2019 bis 2021). Es ist davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse auf die Werbung von Alkohol übertragen lassen. Ausreichende Evidenz ist allerdings noch nicht vorhanden.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind abhängig von deren Ausgestaltung Verteuerung und weitere wirtschaftliche Einbußen für die Gastronomiebetriebe auch bei möglichen Werbeverböten zu erwarten. Im Übrigen haben sich die Hersteller und Importeure alkoholhaltiger Getränke in Deutschland einem strengen Verhaltenskodex zur kommerziellen Kommunikation für alkoholhaltige Getränke unterworfen, der vom Deutschen Werberat überwacht wird. Die „Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke“ (abrufbar unter www.werberat.de) müssen von der gesamten Alkoholwirtschaft, dem Handel, den Agenturen und Medien eingehalten werden.

9. *wie sie eine Erhöhung der Altersgrenze für Bier und Wein, bei der das Erwerbsalter für Bier, Wein und Schaumwein auf 18 Jahre erhöht würde und das laut Jugendschutzgesetz sogenannte „begleitende Trinken“, nach welchem Jugendliche ab 14 Jahren im Beisein einer sorgeberechtigten Person der Konsum von Bier, Wein oder Schaumwein gestattet ist, nicht mehr möglich wäre, mit Blick auf den Verbraucherschutz und die Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg bewertet;*

Zu 9.:

Das jugendliche Gehirn reagiert wesentlich empfindlicher auf Alkohol als das erwachsene Gehirn. Früher sowie regelmäßiger Alkoholkonsum im Kindes- und Jugendalter schädigt und beeinträchtigt die gesundheitliche Entwicklung eines Heranwachsenden, da sich die Organe zu dieser Zeit noch entwickeln. Da sich für Kinder und Jugendliche keine Empfehlungen für risikoarmen Alkoholkonsum formulieren lassen, zielen Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung darauf ab, den Einstieg und Erstkonsum möglichst lange hinauszuzögern.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes besteht das Anliegen darin, einem gesundheitsschädlichen Konsum von Alkohol und den damit einhergehenden Folgen bestmöglich vorzubeugen. Auch aus dieser Perspektive ist ein verantwortlicher und möglichst risikoarmer Konsum und Umgang mit Alkohol das Ziel.

Der Jugendschutz wird im Hinblick auf die gesundheitlichen Folgen des Alkoholkonsums auch aus wirtschaftspolitischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Da der regelmäßige Konsum (mindestens einmal wöchentlich) bei den 12- bis 17-jährigen Jugendlichen in den letzten 14 Jahren rückläufig ist (www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/Drogenaffinitaet_Jugendlicher_2019_Basisbericht.pdf), bedarf es aus dieser Perspektive nicht grundsätzlich einer Erhöhung

des Erwerbsalters. Eine klare Absage ist gesundheitsschädlichen Konsummustern, der Verharmlosung von übermäßigem Alkoholkonsum und an Jugendliche gerichteter Werbung zu erteilen. Zielführend zur Verringerung des Suchtproblems sind aus wirtschaftspolitischer Sicht insbesondere Präventions-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen zur Stärkung der Risikokompetenz sowie konkrete Hilfsangebote.

10. wie sie den Vorschlag, das Nahrungsmittel-Kennzeichnungssystem Nutri-Score, nach welchem alkoholische Getränke mit dem Buchstaben F und damit als besonders „ungesund“ ausgewiesen werden sollen, bewertet, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für den Verbraucherschutz und die Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in Baden-Württemberg;

11. ob sie diesbezüglich die Aussage des Vorsitzenden des italienischen Weinbauverbands teilt, nach welcher der unter Ziffer 10 beschriebene Vorschlag bedeute, ein Produkt wie Wein an den Pranger zu stellen und zu kriminalisieren, ohne es mit den Methoden oder Anlässen des Konsums in Verbindung zu bringen;

Zu 10. und 11.:

Der Nutri-Score ist ein freiwilliges, nicht gesetzlich vorgeschriebenes System zur Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln. Eine fünfstufige Farb- und Buchstabenskala von A bis E soll einen Überblick über die Nährwertbewertung eines Produktes liefern. Ziel des Systems ist es, eine Orientierung beim Kauf von Lebensmitteln zu geben und dadurch das Bewusstsein hinsichtlich einer ausgewogenen Ernährung zu steigern.

Der Nutri-Score dient dem Vergleich der Nährstoffzusammensetzung vorgefertigter/verpackter Produkte untereinander und bezieht bei dieser Bewertung den Alkoholgehalt nicht ein. Der Nutri-Score ist kein Warnhinweis in Bezug auf irgendein Produkt. Welche Auswirkungen die erwähnte Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit dem Buchstaben F auf den Konsum haben könnte, ist genau wie die Wirksamkeit von Warnhinweisen nicht untersucht. Außerdem sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent derzeit von einer Kennzeichnung mit dem Nutri-Score grundsätzlich ausgenommen.

Der Nutri-Score wird von zwei transnationalen Gremien verwaltet, dem Lenkungsausschuss und dem „Internationalen Wissenschaftlichen Gremium zur Koordinierung der wissenschaftlich fundierten Aktualisierung des Nutri-Score im Zusammenhang mit seiner europäischen Ausweitung“. Der Lenkungsausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien zusammen, die die Umsetzung des Nutri-Score national verantworten – für Deutschland aus dem BMEL – und kann bindende Entscheidungen hinsichtlich der transnationalen Umsetzung des Nutri-Score beschließen. Das Internationale Wissenschaftliche Gremium ist ausschließlich beratend tätig, Deutschland ist dort durch das Max Rubner-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel – vertreten.

Der Vorschlag, alkoholische Getränke mit dem Buchstaben F zu kennzeichnen, war vor einigen Jahren bereits diskutiert worden. Er wurde jedoch nicht umgesetzt. Der Lenkungsausschuss des Nutri-Score hat dieses Thema bei seiner letzten Sitzung aktuell erneut thematisiert und hat sich dafür ausgesprochen, das Thema nicht weiter zu verfolgen.

Das Internationale Wissenschaftliche Gremium des Nutri-Score hat sich mit einer solchen Kennzeichnungsvariante bislang nicht beschäftigt.

Auf die Antwort zu den Ziffern 2 und 3 wird ergänzend verwiesen.

12. inwiefern sie die Forderung des Deutschen Weinbauverbands unterstützt, nach welcher alle bereits für Wein zugelassenen önologischen Verfahren analog auch für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine zugelassen werden sollten, damit sich der Rechtsrahmen so nah wie möglich an der Herstellung von Wein bewegt, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für den Verbraucherschutz, den baden-württembergischen Weinbau und eine mögliche Weiterentwicklung des Nahrungsmittel-Kennzeichnungssystems Nutri-Score;

Zu 12.:

Der Forderung des Deutschen Weinbauverbands, alle bereits für Wein zugelassenen önologischen Verfahren analog auch für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine zuzulassen, stimmt die Landesregierung zu. Aus Verbraucher- und Erzeugersicht sollte sich der Rechtsrahmen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine, abgesehen von der Entalkoholisierung, so nah wie möglich an der Herstellung von Wein bewegen, um auch diese Variante von Wein als hochwertiges Erzeugnis darstellen und erfassen zu können. Dementsprechend sollten dafür keine speziellen Zusätze (z. B. Aromen, gesonderte Wasserzugabe) zugelassen werden. Dies schließt sowohl die Verarbeitungstechniken wie auch die Produktionsmittel zur Weinherstellung ein.

13. in welchem aktuellen Austausch mit welchen Behörden, Institutionen, Verbänden und Meinungsbildnern sie steht, um die Anliegen der baden-württembergischen Konsumenten sowie der hiesigen Wein-, Bier- und Spirituosenwirtschaft in die Diskussionen mit einzubringen;

Zu 13.:

Die Landesregierung steht grundsätzlich zu aktuellen Fragestellungen mit betroffenen Institutionen und Organisationen in engem Austausch. Die Pläne zur Regulierung von alkoholischen Getränken auf nationaler und internationaler Ebene werden insbesondere von und mit den betroffenen Branchenverbänden diskutiert und kommentiert.

14. welche Maßnahmen sie in diesem Kontext der aktuellen Diskussion zur Regulierung von alkoholischen Getränken noch in dieser Legislaturperiode auf Landesebene vorsieht.

Zu 14.:

Nach dem aktuellen Koalitionsvertrag stehen Prävention und Aufklärung im Mittelpunkt der Drogen- und Suchtpolitik. Wirksame und frühzeitige Ansätze, die Abhängigkeit und riskante Konsumformen verhindern oder zumindest verringern, u. a. auch durch Resilienz- und Aufklärungsarbeit in den Schulen, werden weiterverfolgt.

Im Übrigen wird diesbezüglich ebenfalls auf Drs. 16/7628 verwiesen.

Im Rahmen der seit dem Jahr 2015 zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bestehenden Kooperationsvereinbarung „Prävention auf dem Stundenplan“ führte die Polizei Baden-Württemberg zu den Themen Sucht, legale Suchtmittel und illegale Drogen bislang knapp 10.900 Informationsveranstaltungen an weiterführenden Schulen (Klassenstufen sechs bis neun) durch und erreichte damit rund 300.000 Schülerinnen und Schüler.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz